



Übergangsmaßnahmen sind integraler Bestandteil von Solvency II

Mit der Einführung des Aufsichtsregimes Solvency II hat für Europas Versicherungen eine neue Zeitrechnung begonnen. Die nun gültigen umfangreichen Anforderungen an Organisationsstrukturen, das Berichtswesen und insbesondere an die Berechnungen der vorzuhaltenden Eigenmittel ersetzen in vielen Fällen verbindliche Regulierungen, die über Jahrzehnte die strategische Ausrichtung der Unternehmen bestimmt haben. Eine Zäsur, die gerade in Zeiten der Tiefzinsphase Anbieter von langlaufenden Lebensversicherungsverträgen mit Zinsgarantien vor besondere Herausforderungen stellt. Um diese zu bewältigen, wurden sogenannte Long-Term-Guarantee-Maßnahmen in die Solvency-II-Richtlinie aufgenommen. Und der Gesetzgeber erkannte frühzeitig die Notwendigkeit, Übergangsmaßnahmen zu schaffen, damit die bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossenen Verträge auf Antrag stufenweise in die neue Solvency-II-Welt überführt werden können.

Bis zum Ende des Jahres 2015 hatten Versicherungen ihre Solvabilität nach Vorschriften zu berechnen, die beispielsweise noch auf der europäischen Lebensrichtlinie aus dem Jahr 1992 basierten. Damit wurden neben den Berechnungsvorschriften für die Deckungsrückstellung auch Vorgaben zur Kapitalausstattung harmonisiert. In Deutschland erfolgte die Umsetzung in nationales Recht durch die Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum 1. Juli 1994. Für die Berechnung des Solvabilitätsbedarfs wurden pauschale Ansätze auf Basis bekannter versicherungstechnischer Größen der Handelsbilanz verwandt. Die dabei ermittelte Solvabilitätsspanne war mit Eigenmitteln zu bedecken. Die Risiken aus den Kapitalanlagen wurden nicht explizit bewertet, es waren

aber die Kapitalanlagevorschriften einzuhalten. In diesem alten Regime war die Unternehmenssteuerung darauf ausgerichtet, dass ausreichend Eigenmittel zur Bedeckung dieser Solvabilitätsspanne zur Verfügung standen.

Mit Solvency II wird nun eine ganzheitliche Betrachtung von Aktiv- und Passivseite gefordert, in deren Mittelpunkt eine marktkonsistente Bewertung sowohl der Kapitalanlagen als auch der Verpflichtungen steht. Die Eigenmittel ergeben sich als Differenz der so bewerteten Kapitalanlagen und Verpflichtungen. Allerdings gibt es für die Versicherungsverpflichtungen keinen „Markt“ und damit auch keine Marktpreise. Daher erfolgt die Bewertung dieser Verpflichtungen anhand der bis zum Ablauf der Verträge erwarteten Zahlungsströme, in der Lebensversicherung also innerhalb eines Zeitraums von zum Teil mehreren Jahrzehnten. Für die Berechnungen werden sogenannte Best-Estimate-Annahmen verwendet. Die Zahlungsströme werden mit den von der europäischen Versicherungsaufsicht EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinssätzen abgezinst, um den Wert der versicherungstechnischen Verpflichtung zu ermitteln. Zusätzlich ist noch eine Risikomarge zu berechnen.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Grundansätze können die Deckungsrückstellung gemäß Handelsrecht und die versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II deutlich voneinander abweichen. Dies hat für die Unternehmen weitreichende Folgen: Die Kapitalanlagestrategie und die Risikosteuerung, die auf die Erfüllung der Anforderungen aus Solvency I ausgerichtet waren, sind eventuell anzupassen, um den Anforderungen von Solvency II gerecht zu werden. Vielfach könnte diese

abrupte Umstellung der Kapitalanlagestrategie aber nur unter Inkaufnahme von Verlusten und somit zum Nachteil der Versicherungsnehmer erreicht werden.

Solvency-II-Anforderungen stufenweise erreichen

Auch der Gesetzgeber erkannte: Ohne eine angemessene Übergangszeit könnten einige Unternehmen Schwierigkeiten bekommen, in der anhaltenden Tiefzinsphase auch noch die neuen Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen. Daher wurden 2014 durch die Omnibus-II-Richtlinie zwei Übergangsmaßnahmen in die Solvency-II-Richtlinie aufgenommen. Denn während das Neugeschäft kurzfristig an die neuen Anforderungen angepasst werden kann, ist dies für den Altbestand mit seinen zum Teil hohen Zinsgarantien deutlich komplizierter. Für diese Bestände wurde die Möglichkeit geschaffen, über einen Zeitraum von maximal 16 Jahren die Solvency-II-Anforderungen stufenweise zu erreichen. Dadurch haben die Unternehmen Zeit, ihre Kapitalausstattung oder ihre Risikostruktur anzupassen. Gleichzeitig lässt die Wirkung beider Übergangsmaßnahmen während des Übergangszeitraums kontinuierlich nach, sodass die Versicherungen daran arbeiten müssen, ihre ohne die Übergangsmaßnahmen gerechnete Solvenzposition zu verbessern.

Komplexe Berechnungsmethode

Im Detail sieht die Solvency-II-Richtlinie für den Altbestand neben der Übergangsmaßnahme für den risikofreien Zins auch die Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnische Rückstellung vor. Bis auf ein Unternehmen wenden die deutschen Lebensversicherungsunternehmen die Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnische Rückstellung an. Dabei wird für den am 31. Dezember 2015 vorhandenen Bestand die Deckungsrückstellung mit den alten Solvency-I-Rechnungsgrundlagen berechnet. Diese wird mit der versicherungstechnischen Rückstellung verglichen, die sich gemäß Solvency II ergäbe und die im Niedrigzinsumfeld zum Teil deutlich höher wäre. Die Differenz wird in gleichen Schritten bis zum Jahr 2032 abgebaut. Dadurch reduziert sich im Übergangszeitraum die versicherungstechnische Rückstellung, während sich im gleichen Maße die Eigenmittel des Unternehmens erhöhen. Diese Möglichkeit wurde im Jahr 2017 von 163 Unternehmen in elf europäischen Ländern genutzt.

Die Übergangsmaßnahme für den risikofreien Zins wird aufgrund ihrer höheren Komplexität hingegen nur von sechs Unternehmen in vier Ländern angewendet. Diese Übergangsmaßnahme beruht auf einer Anpassung der risikofreien Zinsstrukturkurve. Dabei wird die Differenz zwischen der handelsrechtlichen Deckungsrückstellung gemäß Solvency I und der versicherungstechnischen Rückstellung gemäß Solvency II mithilfe eines Zinssatzes ausgedrückt, um den die risikofreie Zinsstrukturkurve

anteilig verschoben wird. Dieser Anteil verringert sich sukzessive von Jahr zu Jahr, bis er 2032 schließlich vollständig abgebaut ist.

Im Interesse der Kunden

Wendet ein Unternehmen eine Übergangsmaßnahme an, so ist das nicht notwendigerweise ein Zeichen von Schwäche. Vielmehr kann es eine bewusste Entscheidung für eine graduelle Annäherung an die neuen Anforderungen sein. So können Änderungen der Kapitalanlagestrategie und eventuell erforderliche Schritte zur Risikoreduktion zeitlich gestreckt werden, wodurch prozyklisches Verhalten und Maßnahmen zum Nachteil der Kunden vermieden werden können. Damit ist die Anwendung der Übergangsmaßnahmen durchaus im Interesse der Kunden.

Will ein Versicherungsunternehmen eine der Übergangsmaßnahmen nutzen, so hat es dies bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu beantragen. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen stellen sicher, dass die Anforderungen von Solvency II spätestens zum Jahr 2032 erfüllt werden. In der Übergangsphase überwacht die BaFin regelmäßig, ob dieses Ziel erreicht wird.

Um die volle Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu erreichen, müssen die Versicherungen über die Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen informieren. Dazu sind in dem jährlich zu veröffentlichenden Solvabilitäts- und Finanzbericht (SFCR) stets auch die Werte zu nennen, die sich ohne Anwendung der Maßnahmen ergeben hätten.

Fazit

Übergangsmaßnahmen können Marktstörungen verhindern

Die Übergangsmaßnahmen leisten sowohl aus Sicht der BaFin als auch der deutschen Aktuarie einen wichtigen Beitrag zum reibungslosen Übergang vom alten Solvenzsystem auf das neue risikogerechtere Aufsichtsregime Solvency II, das speziell das deutsche Lebensversicherungsgeschäft mit seinen sozialpolitisch gewünschten langfristigen Garantien vor große Herausforderungen stellt. Dank der Übergangsmaßnahmen können auf der einen Seite Marktstörungen zum Nachteil der Versicherungsnehmer verhindert werden. Auf der anderen Seite können und müssen die Versicherungsunternehmen die 16-jährige Übergangsphase nutzen, um ihre Kapitalanlagestrategie und ihre Risikosteuerung an die neuen Anforderungen anzupassen.